

§ 1: Allgemeines

Die zur Erfüllung der Aufgaben des KKS "TELL" Buchholz erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Umlagen
3. Spenden
4. Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen und sonstiger Tätigkeit

§ 2: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des KKS "TELL" Buchholz hat einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Erwachsene ab 21 Jahre | 150,00 € |
| 2. Erwachsener mit 1 Jugendlichen | 170,00 € |
| 3. Erwachsener mit Jugendlichen | 200,00 € |
| 4. Ehepaar | 250,00 € |
| 5. Jugend bis 17 Jahre | 50,00 € |
| 6. Junior ab 18 Jahre | 60,00 € |
| 7. Ehepaar mit 1 Jugendlichen | 270,00 € |
| 8. Ehepaar mit Jugendlichen | 300,00 € |
| 9. Passive Mitglieder | 70,00 € |

Jugendliche im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen bis zum 20. Lebensjahr. Eine Ermäßigung der Beitragssätze kann auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. (z.B. für Studenten, für die Zeit der Ausbildung).

Die Rechnungsführer/innen sind gehalten, die regelmäßigen Beitragszahlungen aller Mitglieder jeweils 14 Tage nach den Zahlungsterminen zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich zu berichten. Beanstandungen sind den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 4: Zahlungsziel des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt zu zahlen:

Entweder jährlich bis zum 1. April

oder halbjährlich zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres

oder vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Der Einzug wird durch den/die 2. Rechnungsführer/in vorgenommen.

Der Vorstand überwacht und unterstützt das Inkasso.

§ 5: Verzug der Beitragszahlung

Bei Verzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.

Finanz- und Beitragsordnung des KKS "TELL" Buchholz von 1930 e. V.

§ 6: Erschließung neuer Einnahmequellen

Die Mitglieder sind gehalten, bei der Erschließung von Einnahmequellen für den Verein, nach Kräften mitzuwirken.

§ 7: Spenden

Alle dem KKS "TELL" zugedachten Spenden sind grundsätzlich zu dem vom Spender genannten Zweck zu verwenden. Es steht dem Verein frei, für Besondere Zwecke (Veranstaltungen, Renovierungen, Verbesserung der Schießstandanlagen u.a.) spenden einwerben zu lassen und für die betreffenden Zwecke zu verwenden.

§ 8: Kredite

Kredite dürfen nur zu Überbrückungszwecken aufgenommen werden.

§ 9: Kassenprüfung

Der Präsident, der 2. Vorsitzende und die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu überprüfen.

Die mit der Überprüfung Beauftragten können sämtliche Unterlagen einsehen und alle Auskünfte verlangen, die zur Ausübung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 10: Inkraftsetzung der Finanz- und Beitragsordnung

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des KKS "TELL" Buchholz von 1930 e. V. am 18. Februar 2026 angenommen. Sie tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide den 18. Februar 2026

Der geschäftsführende Vorstand

gez. **Mike Oswald**
Präsident /1.Vorsitzender

gez. **André Schwanitz**
2.Vorsitzender

gez. **Karin Buchholz**
1.Schriftführerin

gez. **Isabella Bumann**
1.Rechnungsführerin

gez. **Hanno Henningsmeyer**
Schießsportleiter